

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. Januar 2004

Nr. 5

I n h a l t

Seite

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Instituts für Finanzwirtschaft, Banken und
Versicherungen (FBV)**

12

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des
Instituts für Finanzwirtschaft, Banken und Versicherungen (FBV)

vom 12. Januar 2004

Der Senat der Universität Karlsruhe hat aufgrund von § 28 Abs. 5 Satz 1 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) am 15. Dezember 2003 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

1. Abschnitt

Verwaltungsordnung

§ 1 - Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

(1) Das FBV ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Karlsruhe zugeordnet ist.

(2) Es dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 - Gliederung

Das Institut ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Finanzwirtschaft und Banken
2. Financial Engineering und Derivate
3. Versicherungen
4. Finanzmärkte und Informationen

§ 3 - Angehörige des FBV

(1) Angehörige des Instituts sind

1. die hauptberuflichen Professoren und Hochschuldozenten, deren Arbeitsbereich dem Institut zugewiesen ist;
2. die sonstigen am FBV hauptberuflich tätigen Personen;
3. die Honorarprofessoren, Gastprofessoren, außerplanmäßigen Professoren, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragten, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Arbeitsbereich des FBV gehört;
4. die geprüften und ungeprüften wissenschaftlichen Hilfskräfte, die den unter Nr. 1 und 2 genannten Personen zugewiesen sind;
5. die am Institut tätigen Studierenden (insbesondere Aufbaustudenten, Diplomanden, Doktoranden), soweit sie nicht unter Nr. 4 fallen.

(2) Die unter Nr. 1 und 2 genannten Personen können nicht gleichzeitig mehreren Instituten angehören. Ausnahmen bedürfen der Einzelentscheidung durch die Institutsleitung.

§ 4 - Beirat

(1) Zur Beobachtung, Beratung und Unterstützung des FBV kann auf Antrag der Institutsleitung ein Beirat eingesetzt werden.

(2) Der Beirat wird gebildet aus institutsfremden, der Universität angehörenden Personen und der Universität nicht angehörenden Personen. Er hat mindestens 4 Mitglieder. Sie werden vom Dekan auf Vorschlag der Institutsleitung für die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal jährlich ein. Der Beirat ist ferner auf Verlangen der Institutsleitung und des Fakultätsrates einzuberufen.

§ 5 - Leitung

(1) Das FBV wird kollegial von allen hauptberuflichen Professoren des Instituts geleitet, die einer Abteilung vorstehen (Leitungsfunktion).

(2) Diese wählen aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Direktor und seinen Stellvertreter für die Dauer von jeweils 2 Jahren und bestellen den Geschäftsführenden Direktor in der Regel zugleich zum Sprecher im Fakultätsrat.

(3) Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober.

(4) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, vertritt das FBV und führt die Beschlüsse der kollegialen Institutsleitung aus. Zu seinen im Einvernehmen mit den Institutsleitern zu erledigenden Aufgaben gehören insbesondere

1. die Regelung der inneren Organisation und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
2. die Unterrichtung der hauptberuflich tätigen Professoren und Hochschuldozenten in allen Fragen der laufenden Verwaltung;
3. Vorschläge zur Aktualisierung der Forschung des FBV und Herausgabe der Berichte und Darstellungen des FBV auch im Internet;
4. die Ausübung des Hausrechts in den Räumen des FBV vorbehaltlich des § 104 Satz 2 UG; er kann eine Hausordnung erlassen;
5. die Verhütung von Arbeitsunfällen; er hat alle Vorkehrungen zu treffen, die den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Er hat insbesondere die Anwendung der Bestimmungen zum Schutz und zur Vorsorge gegenüber Unfällen und Schäden zu besorgen.

Die Übertragung dieser Pflichten auf einen anderen Institutsangehörigen ist statthaft. Sie ist unverzüglich, unter Mitzeichnung des Verpflichteten und Beschreibung seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse, schriftlich zu bestätigen. Der Verpflichtete erhält eine Ausfertigung der Bestätigung.

(5) Die Dienstaufsicht über das FBV hat der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 6 – Rücktritt

Der Geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber der kollegialen Institutsleitung. Die Amtsgeschäfte sind bis zur Bestellung eines Nachfolgers fortzuführen. Der Rücktritt ist stets dem Dekan mitzuteilen.

§ 7 - Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das FBV erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.

Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig; § 9 LHO bleibt unberührt.

(2) Die kollegiale Institutsleitung tagt in der Regel während der Vorlesungszeit alle 4 Wochen, ansonsten wenigstens alle 8 Wochen. Jeder Institutsleiter kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass eine Sitzung früher einberufen wird.

(3) Die kollegiale Institutsleitung erstellt die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.

(4) Aufgaben und Befugnisse der kollegialen Institutsleiter sind:

1. Anträge auf Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung oder Entlassung der der jeweiligen Abteilung zugeordneten Mitglieder der Universität gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 - 11 und 13 UG;
2. Entscheidungen über Sach- und Drittmittel im Bereich ihrer Abteilungszuständigkeiten.

(5) Die kollegiale Institutsleitung entscheidet über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberrechts der am Institut hauptberuflich tätigen Professoren und Hochschuldozenten sowie etwaiger Auflagen des Rektorats; davon ausgenommen sind personenbezogene Mittelzuweisungen und Zuwendungen Dritter sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

§ 8 - Versammlung der Institutsangehörigen

Der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Angehörigen des FBV ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Eine Institutsversammlung ist im übrigen dann durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel aller Institutsangehörigen, unter denen sich Angehörige aus mindestens zwei verschiedenen Gruppen gemäß § 106 Abs. 2 des Universitätsgesetzes befinden müssen, dies verlangen.

2. Abschnitt

Benutzungsordnung

§ 9 - Benutzung, Benutzerkreis

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem FBV zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre in den Fächern Finanzwirtschaft, Banken und Versicherungen betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

Der Geschäftsführende Direktor regelt nach Beratung mit den am Institut hauptberuflich tätigen Professoren und Hochschuldozenten die Benutzung der vorhandenen Geräte sowie die Benutzung des FBV für Drittmittelvorhaben.

(2) Andere Mitglieder der Universität sowie andere Personen können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

Entsprechendes gilt für die Benutzung des FBV durch Mitglieder der Universität im Rahmen einer Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 10 - Rechte und Pflichten

(1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das FBV und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie gegebenenfalls einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.

(2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das FBV und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere haben sie

- auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
- die Einrichtungen des FBV sorgfältig und schonend zu benutzen;
- Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden;
- in den Räumen des FBV und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Instituts-personals Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, namentlich persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.

(3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigten zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 11 - Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von den Institutsleitern oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht. Der Anspruch der Universität auf ein festgelegtes Entgelt bleibt bestehen. Dem Benutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 12 - Entgelt

(1) Die Benutzung des FBV durch Mitglieder der Universität ist im Rahmen der Dienstaufgaben kostenfrei. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

(2) Für die Benutzung des Instituts durch andere Hochschulen und sonstige Einrichtungen des Landes sind die entstehenden Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen.

(3) Für die Benutzung des Instituts durch sonstige Nutzer sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkosten gemäß Absatz 2 zu erheben.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13 - Erweiterung

Eine Erweiterung des FBV durch zusätzliche Abteilungen ist grundsätzlich möglich.

§ 14 - In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Januar 2004

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)